
Verfahrensordnung

Beschwerdesystem für Meldungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)



INHALT

| KLAUSEL | SEITE |
|--|-------|
| 1. Ziel | 1 |
| 2. Gegenstand..... | 1 |
| 2.1 Meldungen nach dem LkSG | 1 |
| 2.2 Meldungen nach dem HinSchG | 2 |
| 3. Verfahren bei Meldungen über die Freshfields Speaking Up Hotline..... | 2 |
| 3.1 Kontaktaufnahme | 2 |
| 3.2 Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers..... | 4 |
| 3.3 Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung | 4 |
| 3.4 Ablauf des Beschwerdeverfahrens..... | 4 |
| 3.5 Einvernehmlichen Streitbeilegung - optional | 6 |
| 3.6 Datenschutz..... | 6 |
| 3.7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und anwältliche Verschwiegenheitsverpflichtung | 6 |
| 4. Schlussbestimmungen..... | 7 |

Verfahrensordnung Deutschland

Beschwerdesystem für Meldungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

1. Ziel

Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB („*Freshfields*“) bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und arbeitet in allen Bereichen mit hohem Maß an Integrität.

Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert und gelebt werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren.

Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten, Dienstleistern, Plattformpartnern, Händlern, Beratern, Vermittlern und sonstigen Vertragspartnern (alle zusammen „*Geschäftspartner*“) und fordern unsere Geschäftspartner auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens ist nicht nur Ausprägung dieses Anspruchs, sondern erfüllt zudem eine wesentliche Anforderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (im Folgenden „*LkSG*“) und des Hinweisgeberschutzgesetzes (im Folgenden „*HinSchG*“). Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, möglichst frühzeitig von (potentiellen) Gesetzesverstößen im Sinne des HinSchG ([HinSchG](#)) und des LkSG ([LkSG](#)) zu erfahren und geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und mögliche Schäden für die Betroffenen, unsere Mitarbeiter sowie die Gesellschaft zu vermeiden. Alle gewonnenen Erkenntnisse dienen zudem der stetigen Verbesserung unseres eigenen Risikomanagementprozesses.

2. Gegenstand

Diese Verfahrensordnung gilt für Meldungen oder Beschwerden (im Folgenden „*Beschwerden*“),

- a) die sich auf Risiken für oder Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltbelangen im Geschäftsbereich von Freshfields oder entlang der Lieferkette im Sinne der Vorschriften des LkSG beziehen und
- b) die sich auf Rechtsverstöße im Sinne des HinSchG beziehen, von denen im beruflichen Kontext Kenntnis erlangt wurde.

2.1 Meldungen nach dem LkSG

Das LkSG bezieht sich auf insgesamt vierzehn internationale Übereinkommen zum Schutz von Menschenrechten und Umweltbelangen (siehe hier: [LkSG](#)).

Konkret benennt das LkSG insbesondere folgende Risiken:

- Kinderarbeit,

- Sklaverei und Zwangsarbeit,
- die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren,
- die Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen,
- sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung in Beschäftigung,
- das Vorenthalten angemessenen Lohns,
- die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen,
- die widerrechtliche Verletzung von Landrechten,
- und der Verstoß gegen das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/ öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zum Beispiel Beeinträchtigungen von Leib und Leben und/oder andere Beeinträchtigungen verursachen können.

Umweltbezogene Risiken ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit der unsachgemäßen Emission von

- Quecksilber,
- persistenten organischen Stoffen (POPs) und
- gefährlichen Abfällen.

2.2 Meldungen nach dem HinSchG

Bei Meldungen nach dem HinSchG handelt es sich insbesondere um Hinweise auf Verstöße gegen nationale Strafvorschriften, auf mögliche Verstöße gegen bußgeldbewehrte Vorschriften zum Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder Rechte von Beschäftigten/ihrer Vertretungsorgane und Hinweise auf Verstöße gegen bestimmte Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Diesem Katalog unterfallen z.B.

- Hinweise auf Vorgänge, die strafbewehrt sind, wie etwa Bestechung, Korruption und Schmiergelder
- Hinweise auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu Datenschutz, Datensicherheit und IT
- Hinweise auf strafbewehrtes Verhalten am Arbeitsplatz
- Hinweise auf geldwäscherechtliche Vorgänge

3. Verfahren bei Meldungen über die Freshfields Speaking Up Hotline

3.1 Kontaktaufnahme

(a) Beschwerdeberechtigung

Jede natürliche oder juristische Person (Beschäftigte und externe Dritte) kann eine Beschwerde zu menschenrechtlichen oder bestimmten umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen, die im eigenen Geschäftsbereich von Freshfields oder entlang der Lieferkette im Sinne des LkSG auftreten oder zu (potentiellen) Rechtsverstößen im Sinne des HinSchG, von denen im beruflichen Kontext Kenntnis erlangt wurde, abgeben.

(b) Beschwerdekanaäle

Folgende Kanäle stehen zur Abgabe von Beschwerden zur Verfügung:

- Über unsere Homepage/Intranet erhält der Beschwerdeführer Zugang zum **Freshfields-Meldesystem** (im Folgenden „*Speaking Up Hotline*“) zur Annahme von Beschwerden ([Speaking Up Hotline](#) – hier erreichbar). **Die Speaking Up Hotline** ist rund um die Uhr verfügbar und enthält in der Eingabemaske eine separate Sprachauswahl.
- Innerhalb der Speaking Up Hotline ([Speaking Up Hotline](#) – hier erreichbar), steht es dem Beschwerdeführer frei, seine Beschwerde **schriftlich** oder **telefonisch** zu adressieren. Es besteht zudem die Möglichkeit, ein **persönliches Treffen** mit einem Freshfields-Mitarbeiter zu vereinbaren. Ein kurzer Hinweis dahingehend in der Eingabemaske genügt. Ein entsprechender Termin wird sodann innerhalb von 14 Kalendertagen vereinbart. Mit Einverständnis des Beschwerdeführers kann die Zusammenkunft auch per Videoanruf erfolgen.
- Per E-Mail direkt an Speakingup-Germany@freshfields.com
- Beschwerden können zudem **postalisch** oder per **Hauspost** an die folgende Adresse gesendet werden:

Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG mbB
Legal Department Germany & Austria
Feldmühleplatz 1
40545 Düsseldorf

Beschwerden können in allen lebenden Sprachen angenommen und in die Arbeitssprache des Beschwerdeverfahrens (Englisch oder Deutsch) übersetzt werden. Freshfields bemüht sich auf Wunsch, in der Sprache des Hinweisgebers/der Hinweisgeberin bzw. des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin (im Folgenden „*Beschwerdeführer*“) zu kommunizieren

(c) Kostenloses Beschwerdeverfahren

Der Beschwerdeführer kann das Beschwerdeverfahren kostenlos in Anspruch nehmen. Freshfields übernimmt/erstattet jedoch keine Kosten,

die dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens, wie etwa Internet, Telefonkosten, Reisekosten oder Kosten für eine Rechtsberatung, entstehen.

3.2 Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers

(a) Identitätsschutz

Alle Informationen werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertraulichkeit bearbeitet. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität des Beschwerdeführers wird gewahrt und intern nur im erforderlichen Rahmen verwendet.

(b) Möglichkeit einer anonymen Beschwerde

Unabhängig vom vorgenannten Identitätsschutz hat der Beschwerdeführer zudem die Möglichkeit, Verdachtsfälle anonym zu melden. Die Angabe personenbezogener Daten (z.B. Kontaktdaten) ist hierfür nicht erforderlich. Insbesondere bei der (anonymen) Abgabe über die Hotline im Internet ist eine geschützte und direkte Kommunikation mit einem Freshfields-Mitarbeiter über einen sogenannten Postkasten möglich. Hierzu kann der Beschwerdeführer einen geschützten Postkasten über die Speaking Up Hotline einrichten und sollte diesen dann auch regelmäßig auf Nachrichten überprüfen.

3.3 Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Freshfields schützt den Beschwerdeführer im Rahmen des eigenen Einflussbereichs mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Benachteiligungen und Repressalien, die aufgrund einer Beschwerde entstehen könnten.

Dies bedeutet insbesondere, dass Freshfields Benachteiligungen, Einschüchterungen oder sonstige nachteilige Maßnahmen gegenüber dem Beschwerdeführer nicht duldet.

Der Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gilt für alle Beschwerdeführer, die ein vermutetes oder tatsächliches LkSG-relevantes oder HinSchG-relevantes Fehlverhalten in gutem Glauben angesprochen haben. Demgegenüber kann eine wissentliche Falschmeldung über einen angeblichen LkSG/HinSchG-Verstoß mit dem Ziel, eine andere Person vorsätzlich und wahrheitswidrig zu beschuldigen, eine Rechtsverletzung (einschließlich strafrechtlicher Konsequenzen) darstellen und entsprechend von Freshfields und/oder staatlichen Behörden verfolgt werden.

3.4 Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Bei Eingang einer Beschwerde über die oben genannten Meldekanäle wird deren Eingang zunächst dokumentiert.

(a) Eingangsbestätigung

Freshfields bestätigt gegenüber dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde innerhalb von fünf bis sieben Tagen. Abhängig von dem vom Beschwerdeführer gewählten Kommunikationskanal kann dies

schriftlich, per E-Mail oder auch elektronisch über die Speaking Up Hotline erfolgen.

Das Legal Department nimmt Beschwerden, die über die oben genannten Kanäle eingehen, entgegen und leitet diese innerhalb von Freshfields an die jeweils zuständigen Fachabteilungen zur Bearbeitung weiter. Für Beschwerden, die den eigenen Geschäftsbereich bei Freshfields betreffen, sind die jeweiligen Praxisgruppen/Abteilungen und/oder die HR, Risk-Partner und/oder HR-Partner zuständig. Für mögliche Verstöße in der Lieferkette ist die jeweilige Procurement-Abteilung zuständig.

(b) Beschwerdeprüfung und Sachverhaltsaufarbeitung

Die die Beschwerde bearbeitenden Mitarbeiter prüfen den mit Erhebung der Beschwerde mitgeteilten Sachverhalt. In einem ersten Schritt wird die Plausibilität der Beschwerde geprüft. Dabei wird untersucht, ob aufgrund des Vortrags hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es zu einer Verletzung der unter Ziff. 2. genannten Rechtspositionen kommen kann bzw. gekommen ist.

Sollte eine Prüfung mangels ausreichender Angaben nicht möglich sein, wird der Mitarbeiter mit dem Beschwerdeführer Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende faktenbasierte Informationen vorliegen, noch eine Kontaktaufnahme möglich ist, wird das Beschwerdeverfahren eingestellt.

Sofern ausreichende Angaben zum Sachverhalt vorliegen bzw. erlangt werden, erörtert der Mitarbeiter mit dem Beschwerdeführer den Sachverhalt und prüft den Sachverhalt umfassend. Bei der Bearbeitung der Beschwerde wird größtmögliche Transparenz gegenüber dem Beschwerdeführer angestrebt. Hierbei müssen aber auch entgegenstehende rechtlich geschützte Interessen anderer Personen und Unternehmen berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere datenschutzrechtliche Anforderungen oder andere Geheimhaltungspflichten bei Untersuchungen gegen eine Person. Insbesondere ist zu beachten, dass aufgrund der berufsrechtlich statuierten anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung keine Informationen zu Mandanten oder Mandaten mit Dritten geteilt werden dürfen.

Sofern notwendig, legt der Mitarbeiter fest, welche weiteren Untersuchungen durchgeführt werden. Darüber hinaus stellt er sicher, dass Untersuchungsmaßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den Untersuchungszweck zu erfüllen.

Untersuchungen werden objektiv und unter allseitiger Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt.

(c) Mitteilung über mögliche Ergebnisse

Sollte die Untersuchung menschenrechtliche und/oder bestimmte umweltbezogene Risiken oder Verletzungen bei Freshfields oder bei Liefe-

ranten oder sonstigen Geschäftspartnern bestätigen, werden angemessene Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) eingeleitet. Die Maßnahmen können beispielsweise auch dazu führen, dass Freshfields gegenüber Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, die zu Verstößen gegen die im Sinne des LkSG und HinSchG genannten Vorschriften beigetragen haben, arbeitsrechtliche Sanktionen ergreift, und/oder die Geschäftsbeziehung zu unmittelbaren Lieferanten oder sonstigen Geschäftspartnern (ggf. vorübergehend) abbricht.

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt, wenn nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung, Erörterung und Untersuchung mit hinreichender Sicherheit feststeht, dass keine menschenrechtlichen und/oder keine bestimmten umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen und/oder keine Verstöße gegen die im Rahmen des HinSchG genannten Vorschriften vorliegen.

Der Beschwerdeführer wird über die Ergebnisse des Verfahrens oder ggf. die Einstellungsgründe innerhalb angemessener Zeit informiert. Diese Rückmeldung soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Beschwerde erfolgen. Bei der Rückmeldung werden aber auch entgegenstehende rechtlich geschützte Interessen anderer Personen und Unternehmen berücksichtigt. Insbesondere können aufgrund der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht keine Informationen an Dritte zu Mandanten oder Mandaten weitergegeben werden.

(d) Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungszeit bezüglich einer Beschwerde ist in hohem Maße vom Einzelfall abhängig und kann, je nach Komplexität des Falles, von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. In jedem Fall wird Freshfields Beschwerden so zeitnah und zügig wie möglich bearbeiten und abschließen.

3.5 Einvernehmlichen Streitbeilegung - optional

Freshfields steht es frei, in jeder Phase des Beschwerdeverfahrens auch ein Verfahren der einvernehmlichen Streitbeilegung anzubieten.

3.6 Datenschutz

Die Verarbeitung von Beschwerden erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es werden nur die personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten verarbeitet und gespeichert, die zur Bearbeitung des Beschwerdeverfahrens erforderlich sind. Nach Beendigung des Verfahrens und bestehender Aufbewahrungsfristen werden die personenbezogenen Daten anonymisiert oder gelöscht. Nähere Informationen können unserer Datenschutzerklärung [[Speaking Up Hotline – Data Privacy](#)] entnommen werden.

3.7 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung

(a) Auskünfte gegenüber dem Beschwerdeführer

Die Verpflichtung von Freshfields zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleibt unberührt. Daher werden Informationen, die dieser Geheimhaltung unterliegen, nicht an Dritte weitergegeben. Gleiches gilt für Informationen zu Mandanten und Mandaten aufgrund der berufsrechtlich statuierten anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung.

(b) Anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung bei Meldungen an externe Stellen

Die Pflicht zur Wahrung der **anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht** ist zudem zu beachten, wenn eine Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) an eine externe Meldestelle wie (i) das Bundesamt für Justiz ([hier](#) erreichbar), (ii) zwei externe Meldestellen beim Bundeskartellamt ([hier](#) erreichbar) sowie (iii) bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ([hier](#) erreichbar), vorgenommen wird. Eine Meldung mit Mandatsbezug hat an die interne Meldestelle ([Speaking Up Hotline](#) – hier erreichbar) zu erfolgen.

Meldungen nach LkSG oder sonstige Meldungen können **grundsätzlich nicht** an die externe Meldestelle gemeldet werden.

4. Schlussbestimmungen

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit dieser Verfahrensordnung haben, wenden Sie sich bitte an Speakingup-Germany@freshfields.com.

Diese Verfahrensordnung soll keine über die Vorgaben des HSchG und LkSG hinausgehenden Verpflichtungen der Sozietät begründen.

Diese Verfahrensordnung kann von der Sozietät jederzeit nach Maßgabe des geltenden Rechts überarbeitet werden.
